

Merkblatt „ Verbrennen pflanzlicher Abfälle“

Aufgrund des § 2 Satz 1 und Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. Nr. 1/2004, S. 2) wurde für das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven eine Allgemeinverfügung für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle erlassen.

Grundsätzlich ist jedes Feuer mit Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Umgebung verbunden. Die Regelungen dienen u. a. dem Brand- und Gesundheitsschutz und sind ausnahmslos zu beachten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Regelungen dargestellt:

Wann und wo ist das Brennen erlaubt ?

Pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven am Ostersamstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 3. Samstag im Oktober in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr verbrannt werden. Das Verbrennen darf nur auf einem eigenen Grundstück erfolgen oder auf einem Grundstück, auf dem der Eigentümer dieses erlaubt hat. Beachten Sie bitte, dass und innerhalb per Gesetz geschützter Gebiete (besonders geschützte Biotope), auf mit Naturdenkmälern bestandenen Flurstücken das Verbrennen nicht gestattet ist und dies auch für einige Schutzgebieten (Natur und- Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) gilt. Auch darf die Bodendecke (z.B. Gräser, Moose, Büsche) auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken, Hängen und Böschungen entsprechend § 37 Abs. 2 NNatG nicht abgebrannt werden.

Gibt es einen Ausweichtermin ?

Sofern wegen der **Witterung** ein Verbrennen an einem der oben vorgegebenen Brenntage nicht möglich ist, darf das Verbrennen am jeweils darauf folgenden Samstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgenommen werden, vorausgesetzt die Witterung lässt dies zu.

Bei welcher Witterung darf nicht verbrannt werden ?

Das Verbrennen ist nicht gestattet,

- a) bei lang anhaltender trockener Witterung,
- b) bei starkem Wind (ab Windstärke 6, deutliche Bewegung armstarker Äste),
- c) wenn eine Behinderung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen infolge Rauchentwicklung zu befürchten ist

Was ist die maximale Größe eines Feuers ?

Die maximale Größe des zu verbrennenden Materials darf 100 m³ nicht überschreiten. Ausnahmegenehmigungen für über diese Größe hinausgehende Feuer bedürfen einer Einzelgenehmigung und werden nicht von der Allgemeinverfügung erfasst. Sollten Sie ein solches Feuer planen, müssen Sie damit rechnen, dass erhöhte Sicherheitsvorkehrungen und Mindestabstände als hier genannt gelten.

Wann muss die Glut erloschen sein ?

Das Feuer und die Glut sind spätestens um 24:00 Uhr (Ostersamstag) bzw. um 18:00 Uhr (3.Samstag im Oktober und Ersatztermine) vollständig zu löschen.

Was darf verbrannt werden und was geschieht mit den Rückständen ?

Es dürfen **nur pflanzliche Abfälle** wie Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Industriell bearbeitetes Holz, insbesondere naturbelassenes Holz, Sperrholz, Spanplatten, beschichtete oder lackierte Hölzern oder andere Abfällen gehören nicht ins Feuer. Flüssigbrennstoffe als Starter sind verboten. Eine erhebliche Rauchentwicklung können Sie vermeiden, indem Sie entsprechend abgelagertes bzw. trockenes Material verwenden. Asche und andere Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Was muss noch beachtet werden ?

Das gesammelte Material darf frühestens **10 Kalendertage** vor einem Brenntag auf dem Brennplatz gelagert werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch gegebenenfalls mehrmaliges Um- oder erst kurzfristiges Aufschichten des Brennmaterials, sicherzustellen, dass sich keine Kleintiere (z.B. Vögel, Igel) darin befinden.

Was muss wo angezeigt werden ?

Haushaltsübliche Mengen (bis 1 m³) bedürfen keiner Anzeige.

Sofern der Umfang des zu verbrennenden Materials das Volumen von 1 m³ überschreitet, ist das Verbrennen 14 Kalendertage vor einem Brenntag bei der

Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt, Freiligrathstr. 420, Gebäude B, 26386 Wilhelmshaven,

schriftlich anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierzu das beigefügte Formular. Sie können darin alle notwendigen Angaben zum Ort der Brennstelle (Straße, Grundstücksbezeichnung, etc.), Datum sowie Zeitraum der geplanten Verbrennung machen und die verantwortliche Person benennen. Die Mitteilung ist von der verantwortlichen Person zu unterschreiben. Für Feuer, die die Größe von 100 m³ überschreiten sind Einzelgenehmigungen zu beantragen.

Sollten Sie ein öffentliches Fest planen, beachten Sie bitte, dass die Anzeige nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Genehmigungen, wie z. B. Genehmigungen nach dem Gaststättengesetz ersetzt oder einschließt.

Welche Mindestabstände sind einzuhalten ?

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

1.) Für Mengen kleiner als 1m³:

- a) 10 m zu Gebäuden aus nicht brennbaren Materialien und harter Bedachung, jedoch
- b) 20 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung, Hauptverkehrsstraßen, Wäldern, Erholungseinrichtungen, jedoch
- c) 100 m zu Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr.

2.) Für Mengen größer als 1m³ bis 100 m³:

- a) 50 m zu Gebäuden aus nicht brennbaren Materialien und harter Bedachung, jedoch
- b) 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung, Hauptverkehrsstraßen, Wäldern, Erholungseinrichtungen, jedoch
- c) 300 m zu Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr.

Unter weicher Bedachung sind brennbare Materialien wie Holz, Kunststoffe, Bitumenbeschichtungen, Reet, etc. zu verstehen. So gilt z.B. bei einem Holzschuppen mit Dachschindeln für ein Kleinf Feuer ein Abstand von mindestens 20 m.

Soll in einem Abstand bis zu 4 km von einem Flugplatzbezugspunkt oder bis zu 1,5 km von einem Landeplatz oder Segelfluggelände verbrannt werden, informieren Sie bitte die Flugleitung in Mariensiel.

Wie muss das Feuer kontrolliert werden ?

Das Feuer ist ständig von mindestens einer erwachsenen Person, unter Kontrolle zu halten; gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

Was geschieht bei Zuwiderhandlungen ?

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinverfügung droht die Beseitigung der Feuerstelle im Rahmen der Ersatzvornahme Dies bedeutet, dass die Stadt Wilhelmshaven die Feuerstelle auf Kosten des Verursachers beseitigen oder ggf. löschen lässt. Dabei können Kosten bis zu 5000,00 € entstehen.

Welche Hinweise sind zu beachten ?

Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1, Nr. 5 KrW-/AbfG und § 6 BrennVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen

- a) an einem nicht nach § 2 Satz 1 BrennVO bestimmten Tag oder
- b) außerhalb einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung verbrennt, ohne dass das Verbrennen nach § 2 Satz 4 BrennVO zugelassen wurde oder nach § 3 BrennVO zulässig ist
- c) entgegen einem Verbot nach § 4 BrennVO pflanzliche Abfälle verbrennt oder Treibsel verbrennt oder
- d) pflanzliche Abfälle entgegen einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Satz 3 BrennVO oder entgegen einer vollziehbaren Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder 5 verbrennt.

Regelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.